

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|---------------|-----------------------------|
| Hochschule | Hochschule Osnabrück |
| Ggf. Standort | Campus Lingen |

| | | | | |
|--|--|---------------------------------------|--|--------------------------|
| Studiengang | Kommunikationsmanagement | | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts (B.A.) | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO | <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 | | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend | <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.09.2006 | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 73 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 80 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 54 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> | |
| * Bezugszeitraum: | Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Als Jahr gilt das akademische Jahr (WiSe – SoSe). | | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|----------------------------|----------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständige/r Referent/in | Holger Reimann |
| Akkreditierungsbericht vom | 25.04.2022 |

| | | | |
|--|--|---------------------------------------|--|
| Studiengang 02 | Kommunikation und Management | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts (M.A.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.09.2006 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 26 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 20 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | | |
| * Bezugszeitraum: | Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Als Jahr gilt das akademische Jahr (WiSe – SoSe). | | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 | | |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 5 |
| Studiengang 01 | 5 |
| Studiengang 02 | 6 |
| Kurzprofile der Studiengänge | 7 |
| Studiengang 01 | 7 |
| Studiengang 02 | 7 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 9 |
| Studiengang 01 | 9 |
| Studiengang 02 | 10 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 11 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 11 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 11 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 12 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 12 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 13 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 14 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 14 |
| 8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 14 |
| 9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... | 14 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 15 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 15 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 15 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 15 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 18 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)..... | 18 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 22 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 23 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 24 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 26 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)..... | 27 |
| 2.2.7 Nicht angezeigt: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 28 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 28 |
| 2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)..... | 30 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 30 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 32 |
| 2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)..... | 33 |
| 2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).... | 33 |
| 2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)..... | 33 |
| 2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)..... | 33 |
| III Begutachtungsverfahren | 34 |

| | | |
|-----------|---------------------------------|-----------|
| 1 | Allgemeine Hinweise..... | 34 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen..... | 34 |
| 3 | Gutachtergremium | 34 |
| IV | Datenblatt..... | 35 |
| 1 | Daten zu den Studiengängen..... | 35 |
| 1.1 | Studiengang 01 | 35 |
| 1.2 | Studiengang 02..... | 37 |
| 2 | Daten zur Akkreditierung..... | 39 |
| 2.1 | Studiengang 01 | 39 |
| 2.2 | Studiengang 02..... | 39 |
| V | Glossar | 40 |
| | Anhang | 41 |



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

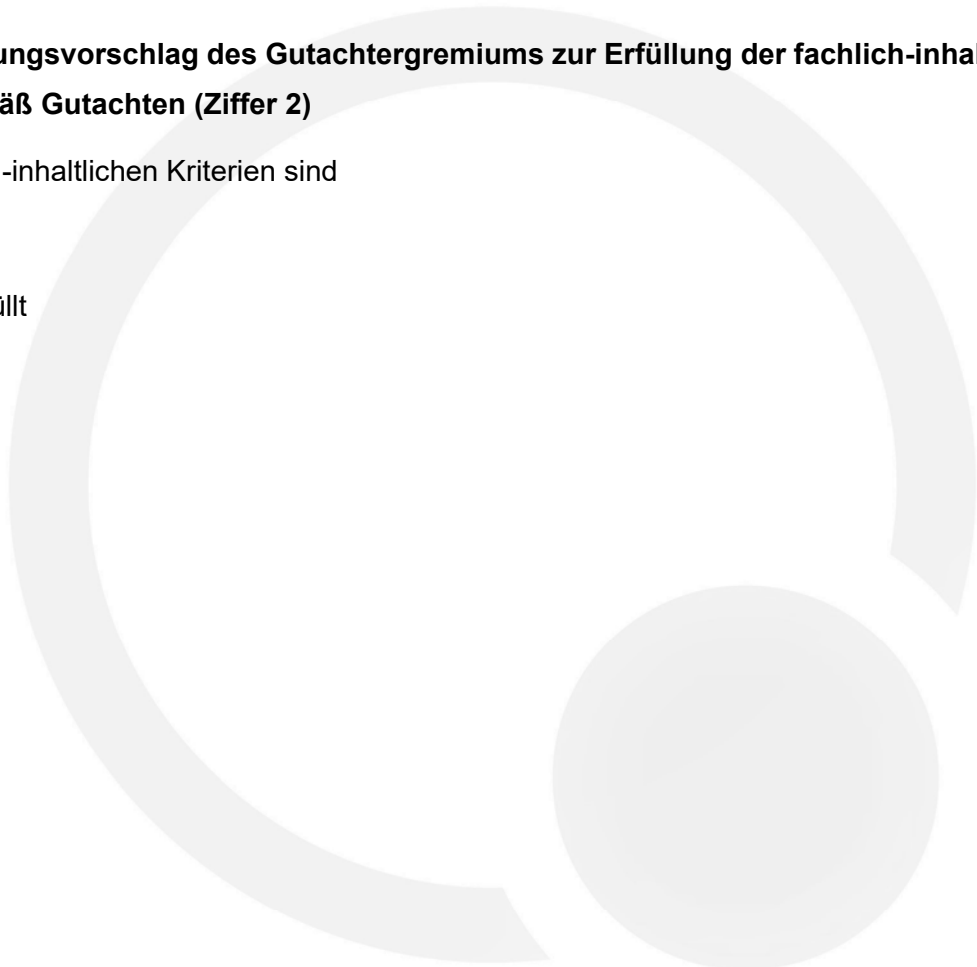
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01

Der Studiengang vermittelt fundierte Grundkenntnisse sowie elementare technische Fähigkeiten und Kompetenzen in zentralen Bereichen des Managements von Kommunikationsprozessen in, mit und über Organisationen. Dabei ist das Studienprogramm systematisch an den Anforderungen der Praxis der Organisationskommunikation unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Diskurse und Herausforderungen orientiert.

Drei verpflichtende Praktika in den Bereichen Journalismus (ein Praktikum) sowie Organisationskommunikation (zwei Praktika) sowie regelmäßige Projektkooperationen während des Studiums sorgen für eine kontinuierliche, studienbegleitende Anknüpfung an die berufliche Praxis. Den vielfältigen Weiterentwicklungen des Berufsfeldes sowohl auf technischer und ökonomischer als auch auf systemischer und struktureller Ebene wird auf Steuerungsebene durch ein systematisches Qualitätsmanagement, auf inhaltlicher Ebene durch Vertiefungen und Wahllangebote sowie eine kontinuierliche Überprüfung der Pflichtelemente Rechnung getragen.

Zielgruppe des Studiengangs sind Hochschulzugangsberechtigte, die eine berufliche Tätigkeit mit strategischen Kommunikationsaufgaben anstreben, z. B. in PR-/Kommunikationsagenturen oder Kommunikationsabteilungen von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Behörden oder in der Kommunikationsberatung.

Studiengang 02

Der Master-Studiengang Kommunikation und Management bildet für Managementfunktionen im Bereich strategischer Organisationskommunikation aus. Studierende sollen befähigt werden, auf Grundlage eines vertieften Wissens über grundlegende Fragen von Kommunikation, Management, Führung und Organisationsentwicklung ihre Handlungskompetenzen im Sinne eines Wertschöpfungsbeitrages für Organisationen einzusetzen. Hierzu werden theoretisch fundierte Kompetenzen in den zwei Strängen Kommunikation und Management zu einer interdisziplinär angelegten Führungs- und Managementlehre gebündelt und zu kommunikationszentrierter Führung neu verknüpft. Organisations-, Human- und Beziehungskapital von Organisationen sollen so entwickelt, legitimierende Beziehungen mit sozialen, ökonomischen und ökologischen Stakeholdern gestaltet werden können. Dabei stehen neben organisationspsychologischen Aspekten Fragen des ethisch und ökonomisch bewertbaren strategischen Kommunikationsmanagements im Vordergrund.

Zielgruppe des Studiengangs sind vor allem Inhaber*innen eines Bachelor-Abschlusses mit kommunikationswissenschaftlichem, betriebswirtschaftlichem oder fachlich eng verwandtem

Studiengang, die eine Führungsposition in der internen oder externen Organisationskommunikation oder dem Personalmanagement anstreben.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Das Profil des Studiengangs orientiert sich schlüssig an den Kriterien angewandter Forschung sowie an den Bedürfnissen der Berufsfelder des Kommunikationsmanagements. Die zugrunde gelegten Qualifikationsziele fußen auf den gängigen Kompetenzmodellen des Faches und greifen in umfassender Weise die benötigten Kompetenzen der Arbeits- und Berufsfelder auf. Dabei werden diese Felder sowie die darin ausgeübten Tätigkeiten schlüssig differenziert, wenn z. B. zwischen interner und externer Kommunikation oder zwischen Agentur- und Unternehmenstätigkeiten unterschieden wird.

Die gewählte Studiengangsbezeichnung beschreibt sehr konkret, wozu die Studierenden nach ihrem erfolgreichen Abschluss befähigt sind: zum Kommunikationsmanagement, sowohl in operativer als auch, nach entsprechender Einarbeitung und Erfahrung für Führungsaufgaben in diesem Bereich. Es geht konkret – und dies spiegelt das Curriculum eindrücklich wider – um die theoretisch reflektierte praktische Anwendung und Ausübung des Kommunikationsmanagements.

Der deutliche Fokus auf eine wissenschaftlich-fachliche Fundierung des Studiengangs bei gleichzeitigem Anwendungsbezug ist dabei als positive Besonderheit des Studiengangs hervorzuheben.

Studiengang 02

Der Studiengang orientiert sich auf überzeugende Weise an den gängigen Kompetenzmodellen des Faches und weist eine zielführende Ausrichtung auf sowohl berufspraktische Employability als auch wissenschaftliche Befähigung auf. Dabei stehen insbesondere Fähigkeiten und Fertigkeiten für Leitungstätigkeiten in den Berufsfeldern im Mittelpunkt. Damit bietet der Studiengang auf der einen Seite eine sehr gute Anschlussfähigkeit an den Studiengang „Kommunikationsmanagement“ (B.A.). Auf der anderen Seite geht er deutlich über diesen hinaus und vertieft zentrale Wissens- und Kompetenzbereiche an den Schnittstellen von Kommunikation und Management, z. B. im Hinblick auf aktuelle Themen der Kommunikationsleitung (bspw. Kommunikationsplanung und -controlling) sowie der Organisations- und Mitarbeitendenführung (bspw. Change-Management, Agilität und New Work). Die auf planerische und leitende Funktionen ausgerichteten Qualifikationsziele werden neben kommunikationsorientierten Veranstaltungen insbesondere durch Veranstaltungen zu Managementlehre und Organisationsforschung ergänzt (bspw. zu Human Resource Management), was positiv hervorzuheben ist.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kommunikationsmanagement“ weist ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf und hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bei einem Workload von 180 ECTS-Punkten.

Der Masterstudiengang „Kommunikation und Management“ führt zu einem weiteren, vertiefenden berufsqualifizierenden Studienabschluss, ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kommunikationsmanagement“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraums ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Masterstudiengang „Kommunikation und Management“ ist konsekutiv und hat ein anwendungsbezogenes Profil. Mit der Masterarbeit erlangen die Studierenden die Fähigkeit, selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen in einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten, wissenschaftlich-fachlich zu dokumentieren und fundiert zu präsentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Studium im Bachelorprogramm „Kommunikationsmanagement“ ist grundsätzlich zugelassen, wer die durch § 18 NHG geregelten Voraussetzungen erfüllt. 90 Prozent der Studienplätze werden im Auswahlverfahren, die verbleibenden 10 Prozent nach Wartezeit vergeben. Im Auswahlverfahren erfolgt die Auswahl zu 100 Prozent nach der besonderen Eignung in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Als Kriterium der besonderen Eignung wird der mit einem Ergebnis von 2,5 oder besser erworbene Abschluss bestimmter Berufsausbildungen definiert. Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 3 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

Der Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Management“ ist in einer am 07.07.2016 veröffentlichten Ordnung geregelt.

Zugangsvoraussetzungen sind ein Bachelorstudiengang oder ein diesem gleichwertiger Abschluss in einem kommunikationswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang, Kenntnisse der englischen Sprache (mind. Niveau B2) sowie eine Mindestzahl an bereits erreichten Leistungspunkten im Bachelorstudiengang.

Ein hochschuleigenes Auswahlverfahren (in der Regel in Präsenz, optional wegen Corona als Online-Verfahren realisiert) erfolgt einerseits nach der Note des vorangegangenen Hochschulabschlusses (max. 60 Punkte), andererseits im Rahmen eines Auswahlseminars (max. 40 Punkte), die zu gleichen Teilen (je 20 Punkte) im Rahmen eines Einzelgesprächs sowie einer Gruppendiskussion zu einer gestellten Aufgabe vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entlang der Ranglistenplätze auf Basis der jeweils vergebenen Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Kommunikationsmanagement“ wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Kommunikation und Management“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts.

Das Diploma Supplement liegt zu jedem hier begutachteten Studiengang vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Die Diploma Supplements der Studiengänge entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, aktuell gültigen Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

In den Modulhandbüchern sind weitere Details zu den Lehrinhalten, Lehr-/Lernformen, Lernzielen und Kompetenzen, Modulverantwortlichen und Lehrenden sowie den Prüfungsmodalitäten festgehalten. Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Dauer und Häufigkeit des Angebotes der Module. Der Gesamtarbeitsaufwand ergibt sich aufgrund der Angabe der vorgegebenen Zeitstunden zum Lehrtyp. Unter Lehrtyp lässt sich unterscheiden, ob Präsenz- oder Selbstlernzeit vorliegt, beispielsweise durch Vorlesung oder Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen. Angaben zur Vergabe von Leistungspunkten, zur Verwendbarkeit (hier unter Studiengang) des Moduls sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind ebenso vorhanden.

Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (hier § 25 Abs. 5) der Hochschule Osnabrück für das Bachelor- und für das Masterstudium wird die Ausweisung der relativen ECTS-Note geregelt. Der Ausweis erfolgt über eine Bescheinigung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Die Leistungspunktvergabe ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnungen geregelt. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Pro Semester sind Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Die Bachelorstudierenden haben zum Studienabschluss insgesamt 180 ECTS-Punkte erreicht, die Masterstudierenden 120. Die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) umfasst dabei 10 Leistungspunkte, die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

Dieser Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

In der Regel werden 5 ECTS-Punkte oder ein Vielfaches pro Modul vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind jeweils so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (§ 11) für das Bachelorstudium bzw. für das Masterstudium an der Hochschule Osnabrück festgelegt und liegen in der Verantwortung der Studiendekanin oder Studiendekans.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Durch den Studiengang sollen die Studierenden befähigt werden, alle Prozesse der externen und internen Kommunikation von Organisationen zu steuern. Dazu erlernen sie die Grundlagen der PR-Konzeption, der Presse- und Medienarbeit, des Journalismus und der Betriebswirtschaft. Zudem erhalten sie Einblicke in verschiedene Arbeitsfelder des Kommunikationsmanagements (z. B. Mitarbeiterkommunikation, Risikokommunikation oder CEO-Kommunikation), empirische Kommunikationsforschung, Kommunikationspsychologie oder aktuelle Spezialisierungen des Berufsfeldes (z. B. Litigation PR oder Kommunikation im politischen Raum). Diese spezifischen Qualifikationsziele eröffnen den erfolgreichen Absolvent*innen berufliche Perspektiven in typischen Arbeitsfeldern des Kommunikationsmanagements wie zum Beispiel als Pressesprecher*in, Berater*in in PR- und Kommunikationsagenturen, Teammitglied in der Organisationskommunikation oder in Unternehmensberatungen mit dem Schwerpunkt Kommunikation (vgl. W2 Informationsseite des Studiengangs).

Daraus ergeben sich folgende zentralen Qualifikationsziele:

- fundiertes Fachwissen,
- analytische Fähigkeiten,
- handwerklich-technische Fähigkeiten,
- Reflexions- und Kritikfähigkeit sowie
- soziale Kompetenzen, insbesondere kommunikative und Vermittlungskompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Profil des Studiengangs orientiert sich schlüssig an den Kriterien angewandter Forschung sowie an den Bedürfnissen der Berufsfelder des Kommunikationsmanagements. Die zugrunde gelegten Qualifikationsziele fußen auf den gängigen Kompetenzmodellen des Faches und greifen in umfassender Weise die benötigten Kompetenzen der Arbeits- und Berufsfelder auf. Dabei werden diese Felder sowie die darin ausgeübten Tätigkeiten schlüssig differenziert, wenn z. B. zwischen interner und externer Kommunikation oder zwischen Agentur- und Unternehmenstätigkeiten unterschieden wird. Der deutliche Fokus auf eine wissenschaftlich-fachliche Fundierung des Studiengangs bei gleichzeitigem Anwendungsbezug ist dabei als positive Besonderheit des Studiengangs hervorzuheben.

Neben fachlichen und sachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten trägt der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei, z. B. durch die Arbeit in Kooperationsprojekten mit der Kommunikationspraxis, die verpflichtenden Praxisphasen sowie durch Lehrveranstaltungen, die Business Cases reflektieren. Auf diese Weise werden Reflexions- und Kritikfähigkeit sowie soziale Kompetenzen der Studierenden wie z. B. Team- und Kommunikationsfähigkeit entwickelt und gefördert. Die Studierenden erhalten darüber hinaus einen Einblick in die Strukturen und Prozesse späterer Berufsfelder.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengangs entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind ausführlich und transparent im Diploma Supplement sowie in weiteren, den Studierenden und Studieninteressierten zugänglichen Dokumenten (z. B. den Informationen für Studieninteressierte) dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang fokussiert auf strategische Organisationskommunikation und vermittelt den Studierenden Fachwissen und Kommunikationskompetenzen, die Handlungsfähigkeit z. B. in Krisen- und Change-Management-Prozessen ermöglichen. Im Laufe des Studienganges erlernen bzw. diskutieren die Studierenden die Anwendung des Fachwissens aus wichtigen Bereichen der Unternehmensführung und Organisationspsychologie in der Praxis. Durch den Studiengang werden die erfolgreichen Absolvent*innen befähigt zur Übernahme von Führungspositionen im Bereich der strategischen Organisationskommunikation wie zum Beispiel zur Leitung der Organisationskommunikation.

Daraus ergeben sich folgende zentralen Qualifikationsziele:

- fachliche Kompetenzen (Kommunikation und Management),
- überfachliche Kompetenzen,
- interkulturelle Kompetenzen,
- wissenschaftliche Fähigkeiten sowie
- Führungs-, Beziehungs- und Reflexionskompetenzen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang orientiert sich auf überzeugende Weise an den gängigen Kompetenzmodellen des Faches und weist eine zielführende Ausrichtung auf sowohl berufspraktische Employability als auch wissenschaftliche Befähigung auf. Dabei stehen insbesondere Fähigkeiten und Fertigkeiten für Leitungstätigkeiten in den Berufsfeldern im Mittelpunkt. Damit bietet der Studiengang auf der einen Seite eine sehr gute Anschlussfähigkeit an den Studiengang „Kommunikationsmanagement“ (B.A.). Auf der anderen Seite geht er deutlich über diesen hinaus und vertieft zentrale Wissens- und Kompetenzbereiche an den Schnittstellen von Kommunikation und Management, z. B. im Hinblick auf aktuelle Themen der Kommunikationsleitung (bspw. Kommunikationsplanung und -controlling) sowie der Organisations- und Mitarbeitendenführung (bspw. Change-Management, Agilität und New Work). Die auf planerische und leitende Funktionen ausgerichteten Qualifikationsziele werden neben kommunikationsorientierten Veranstaltungen insbesondere durch Veranstaltungen zu Managementlehre und Organisationsforschung ergänzt (bspw. zu Human Resource Management), was positiv hervorzuheben ist. Dies ist auch im Hinblick auf die klare Integration wissenschaftlicher Aspekte sowie aktueller Forschung zu Public Relations und Organisationskommunikation bei gleichzeitigem Verfolgen der Anwendungsorientierung zu nennen. So setzen sich die Studierenden z. B. mit „aktuellen Forschungsthemen der strategischen Kommunikation“ auseinander und diskutieren Forschungsdesigns und -methoden.

In Ergänzung zu Fach- und Sachkompetenzen liefert der Studiengang einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, u. a. durch die Arbeit in Teams sowie an Projekten mit Bezug zu den Berufsfeldern. Durch die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen der Forschung und Kommunikationspraxis werden u. a. Reflexionskompetenzen sowie die Auseinandersetzung mit interkulturellen Fragestellungen gefördert.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengangs entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind ausführlich und transparent im Diploma Supplement sowie in weiteren, den Studierenden und Studieninteressierten zugänglichen Dokumenten (z. B. den Informationen für Studieninteressierte) dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

- a) **Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**
- b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs Kommunikationsmanagement orientiert sich systematisch an den zuvor beschriebenen Qualifikationszielen (vgl. 2.1), am Leitbild der HS Osnabrück sowie dem fachlichen Anspruch und der Anwendungsorientierung und Berufsbefähigung des Studienprogramms. Die anwendungsbezogene Ausbildung befähigt Absolvent*innen nach einer Einarbeitungszeit, verantwortungsvolle Positionen in ihrem Berufsfeld einzunehmen und adäquat mit den höchst volatilen Rahmenbedingungen moderner Kommunikationsberufe umzugehen.

Die einzelnen Module des Curriculums bauen systematisch aufeinander auf und sind so ausgelegt, dass die zentralen Qualifikationsziele

- fundiertes Fachwissen,
- analytische Fähigkeiten,
- handwerklich-technische Fähigkeiten,
- Reflexions- und Kritikfähigkeit sowie
- soziale Kompetenzen, insbesondere kommunikative und Vermittlungskompetenzen

nicht nur in einzelnen Modulen, sondern immer wiederkehrend während des gesamten Studienprogramms in den Blick genommen werden. Dabei können einzelne Module zwar einem Qualifikationsziel häufig besonders zugeordnet werden – etwa das Modul Medienwirkungsforschung und Evaluation den Dimensionen Fachwissen und analytische Fähigkeiten, das Modul Medientraining und Krisenkommunikation vor allem den Dimensionen analytische Fähigkeiten und

Vermittlungskompetenzen – gleichwohl wird immer auch eine Bezugnahme der einzelnen Dimensionen untereinander angestrebt.

Die didaktische Konzeption des Studienprogramms ergibt sich entsprechend aus diesem übergeordneten Ziel. Im Studienprogramm wird systematisch aus einer Vielzahl von Lehr- und Lernformen die jeweils zu den inhaltlichen Anforderungen und zentralen Qualifikationszielen passende Form ausgewählt. Dabei wird besonderer Wert auf Kleingruppen- und Projektarbeit gelegt, wobei regelmäßige Coachings durch Dozent*innen diese Arbeit jeweils ergänzen.

Empfehlungen der letzten Reakkreditierung umgesetzt

Den Empfehlungen aus der letzten Reakkreditierung folgend, wurde dabei das Curriculum immer wieder auf seine inhaltliche Passung sowie auch die Studierbarkeit des Programms untersucht, und es wurden ggf. entsprechende Adaptionen vorgenommen. Die wichtigsten davon sind:

- Einführung eines Wahlpflicht-Seminars Gesellschaft und Politik im Rahmen des Studium Generale;
- Entkopplung des Wahlpflichtmoduls Empirische Kommunikationsforschung (ehemals: Wahlpflicht-Modul II) von den Schwerpunktkursen des dritten Studiensemesters; auf diese Weise wird eine gleichmäßige Auslastung der Kurse sichergestellt, was zu einer besseren Studierbarkeit gerade in einem Modul beiträgt, in dem sehr viel individuelle und Gruppenarbeit mit computerbasierten Auswertungsprogrammen stattfindet (SPSS, Atlas.ti u. a.);
- Angebot eines Begleitseminars zum Wissenschaftlichen Projekt regelmäßig nicht nur im Sommer-, sondern auch im Wintersemester.
- Restrukturierung der Modulgruppen; die bisher sechs Modulgruppen wurden zu nunmehr fünf Modulgruppen zusammengefasst, wodurch auch nach außen stärker zum Ausdruck gebracht werden soll, dass technische und strategische Grundlagen der Kommunikation nicht als voneinander getrennte Elemente betrachtet, sondern immer als zusammengehörig gedacht werden.

Diese fünf Modulgruppen bilden die inhaltlichen Pfeiler des Studienprogramms. Den Modulgruppen sind jeweils einzelne Module zugeordnet. Nur die das Studienprogramm abschließenden Module Wissenschaftliches Projekt und Bachelor-Arbeit stehen für sich allein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist in Bezug auf die geforderten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen nach stimmig aufgebaut hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele. Die gewählte Studiengangsbezeichnung beschreibt sehr konkret, wozu die Studierenden nach ihrem erfolgreichen Abschluss befähigt sind: zum Kommunikationsmanagement, sowohl in operativer als auch, nach entsprechender Einarbeitung und Erfahrung für Führungsaufgaben in diesem Bereich. Es geht konkret – und dies spiegelt das Curriculum eindrücklich wider – um die theoretisch reflektierte praktische

Anwendung und Ausübung des Kommunikationsmanagements. Während die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung erfolgreich umgesetzt wurden, ist der Gutachter*innengruppe aufgefallen, dass es im 1. und im 3. Semester zu einer subjektiv wahrgenommenen Häufung des Arbeitsaufwandes kommt. Dies spiegeln einerseits die Anzahl der Module wider (und damit der Prüfungstermine). Andererseits ist es als sehr positiv zu bewerten, dass bereits im 2. Semester eine Praxisphase gefordert ist. Der entstandene Eindruck sollte jedoch, so die Empfehlung der Gutachter*innengruppe kontinuierlich beobachtet werden und evtl. Lösungsansätze überlegt oder bereits bestehende Maßnahmen verstärkt werden, um diesen entstandenen Eindruck zu entzerren.

Insgesamt ist die Einbindung der Praxisphasen gelungen. Bezüglich der möglichen ausländischen Praxisphase sowie um die Mobilität und Internationalisierung zu stärken, wäre es wünschenswert, über vereinzelte englische Lehrformate bzw. -prüfungen nachzudenken. Da im Studium auch mit englischer Literatur gearbeitet wird, wäre dies ein folgerichtiger Schritt.

Die Lehr- und Lernformen sind und waren vor allem in den digitalen Corona-Semester sehr gut organisiert. Hier herrschen eine hohe Professionalität sowie hohe Usability seitens der Studierenden vor. Auch Kritik und Feedback werden nicht nur regelmäßig abgefragt, sondern auch konstruktiv von den Lehrenden umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Master-Studiengang Kommunikation und Management ist als viersemestriges Vollzeitprogramm organisiert. Er umfasst einen Workload von 120 ECTS-Punkte. Der Master Kommunikation und Management hat insgesamt 16 Module.

Das Curriculum beschreibt den aktuellen Stand der Weiterentwicklung des Programms seit der Reakkreditierung 2014. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung wurde das Programm systematisch inhaltlich fortgeschrieben und zum WiSe 2017 wie auch zum WiSe 2021 in wenigen Modulen neu ausgerichtet: Im dritten Semester wurde das Modul „Kommunikationscontrolling II“ 2017 breiter angelegt als Modul „Aktuelle Forschungsthemen der Strategischen Kommunikation“. Dies ermöglicht den Studierenden – auch in Vorbereitung auf die abschließende Masterarbeit –, sich einerseits einen besseren Überblick zu aktuellen Forschungsfeldern zu erarbeiten, andererseits aktuelle Forschungsthemen zu vertiefen. Das Modul „Projekt zur strategischen Kommunikation“ wurde umbenannt in „Projekt zur Organisationskommunikation“, womit zum Ausdruck kommen soll, dass dort

anstelle von Kooperationsprojekten mit Praxispartner*innen auch Forschungsprojekte durchgeführt werden können.

Die einzelnen Module des Curriculums bauen systematisch aufeinander auf und sind so ausgelegt, dass die zentralen Qualifikationsziele

- fachliche Kompetenzen (Kommunikation und Management),
- überfachliche Kompetenzen,
- interkulturelle Kompetenzen,
- wissenschaftliche Fähigkeiten sowie
- Führungs-, Beziehungs- und Reflexionskompetenzen

in den Modulen konsequent verfolgt werden. Dazu werden neben einzelnen Vorlesungen im Schwerpunkt vertiefende seminaristische Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, Lernziele und -methoden erarbeiten sollen. Dort vermittelte Inhalte werden z. T. in Übungen von den Studierenden erprobt. In den meisten Modulen werden unterstützend Blended-Learning-Formate eingesetzt. Neben Präsenzunterricht zählen dazu z. B. Online-Seminare, digitales Lehrmaterial, digitale Gruppenarbeit/Kollaboration, Befragungstools, Online-Gäste aus der Berufspraxis sowie digitales Coaching.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist in Bezug auf die geforderten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen nach Meinung der Gutachter*innengruppe stimmig aufgebaut hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele. Die gewählte Studiengangsbezeichnung beschreibt sehr konkret, wozu die Studierenden nach ihrem erfolgreichen Abschluss befähigt sind: Kommunikation und (!) Management. Dies zeigen vor allem die stark managementtheoretischen Inhalte des Lehrplans (z. B. auch postmoderne Theorien), die vertiefend studiert werden. Dies spiegelt sich aber auch in stark praktisch orientierten Kommunikationsmodulen wider wie z. B. im Projekt zur Organisationskommunikation. Somit stimmt die Studiengangsbezeichnung sehr gut mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschluss des Master of Arts ist damit passend. Hinsichtlich der Aufnahmekriterien wird der Heterogenität der Studierendenkohorten vor allem durch die Grundlagenvorlesungen im 1. und 2. Semester begegnet, die für eine fachliche Grundlage für alle Studierenden Sorge tragen. Aufgrund der viersemestrigen Gliederung sind zwar wenig Freiräume für Auslandspraktika oder andere Praxisphasen vorgesehen. Dies soll das Masterprogramm aber auch so nicht leisten. Dennoch absolvieren die Studierenden z. B. in der vorlesungsfreien Zeit Praktika und Auslandsaufenthalte.

Die Lehr- und Lernformen sind und waren vor allem in den digitalen Corona-Semester sehr gut organisiert. Hier herrschen eine hohe Professionalität sowie hohe Usability seitens der Studierenden

vor. Auch Kritik und Feedback werden nicht nur regelmäßig abgefragt, sondern auch konstruktiv von den Lehrenden umgesetzt.

Besonders positiv ist die enge Betreuung der Studierenden hervorzuheben sowie die äußerst ausführliche und tief gehende Vorbereitung auf die Masterarbeit (z. B. Aktuelle Forschungsthemen der Strategischen Kommunikation).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Rahmen des fünften Fachsemesters des Bachelorprogramms wurde ein Mobilitätsfenster geschaffen, das ein Auslandssemester erleichtert, da während des laufenden Vorlesungszeitraum nur 15 ECTS-Punkte erworben werden müssen. Das gelingt dadurch, dass eine der Praxisphasen dem Semester vorgelagert ist, deren 15 ECTS-Punkte zum fünften Fachsemester gezählt werden. Zudem ist es möglich, eine oder mehrere der Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Durch das Modulkonzept des Studienganges wird soweit möglich ein gewisses Maß an Flexibilität während des Studiums ermöglicht, sodass einzelne Module wie zum Beispiel „Fallanalysen im Kommunikationsmanagement“ (5. Semester) vorgezogen oder später absolviert werden können, weil sie regelmäßig und zum Teil jedes Semester angeboten werden.

Im Masterstudiengang ist aufgrund der nur viersemestrigen Dauer und der inhaltlichen Dichte des Studienprogramms ein regulärer Studienaufenthalt im Ausland strukturell nicht vorgesehen, wird jedoch unterstützt. Auch hier ist es grundsätzlich möglich, Teile des Studiums an einer Hochschule im Ausland zu absolvieren. Studierende nutzen auch gerne die Möglichkeit, im Vorfeld der Masterarbeit ein freiwilliges Praktikum im Ausland zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Förderung der studentischen Mobilität wird von der Gutachter*innengruppe als zufriedenstellend wahrgenommen. Passende Beratungsmöglichkeiten sind vorhanden und werden von Studierenden genutzt. Lediglich das Angebot an fachlich passenden Partnerhochschulen wird von den Studierenden als zahlenmäßig ausbaufähig wahrgenommen. Unterstützung seitens der Hochschule bei der Suche und Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes ist hinreichend vorhanden. Ein Mobilitätsfenster ist im Bachelorstudiengang im fünften Fachsemester vorgesehen. Im Masterstudium ist

aufgrund der kurzen Studiendauer ein solches nicht fest verankert. Masterstudierende werden allerdings auch hier ausreichend unterstützt. Ein Auslandsaufenthalt im vorgesehenen fünften Fachsemester des Bachelorprogramms wird von den Studierenden zwar als fordernd, da zeitlich eng in die Praxisphasen eingepasst, allerdings auch als leistbar angesehen. Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung ist die Anerkennung extern erbrachter Leistungen hinreichend geregelt. Auch wenn derzeit nicht viele Studierende die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts nutzen, werden die Unterstützungen und Hilfestellungen seitens der Hochschule von den Studierenden geschätzt. Hier könnte eine Aufstockung der englischsprachigen Inhalte des Curriculums (siehe 2.2.1) mehr Interesse wecken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Knapp zwei Drittel des Lehrbedarfs wird nach Angaben der Hochschule von der Professorenschaft des Instituts für Kommunikationsmanagement abgedeckt. Rund 15 Prozent des Lehrbedarfs übernehmen Lehrbeauftragte, darüber hinaus lehren noch Honorarprofessoren, Professoren von anderen Instituten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeitende.

Das Professorenkollegium des IKM besteht derzeit aus neun Professor*innen mit einem Gesamtumfang von 8,38 Stellen und den damit verbundenen Lehrdeputat von 18 SWS pro Semester (vgl. Nds. LVVO § 5 (W8)). Das ergibt eine Gesamtlehrkapazität von 301,68 SWS pro Studienjahr für beide Studiengänge. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass das IKM über zwei nebenberufliche Professuren verfügt, die die Bedeutung angewandter Forschung nochmals in besonderer Weise repräsentieren. Nach Angaben der Hochschule sind Mittel für Lehraufträge im Haushalt fest eingeplant und werden darüber hinaus aus Studienqualitätsmitteln finanziert.

Als Teil des Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Voneinander Lernen lernen“ wurde die akademische Personalentwicklung als zentrale Einrichtung etabliert. Sie konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote Hochschulakademisches Programm für neue Professor*innen an der Hochschule

Osnabrück (PROFHOS) und das Hochschuldidaktische Programm für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in der Lehre (WIMHOS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter*innengruppe ist die personelle Ausstattung ausreichend, sodass die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliches Personal durchgeführt wird. Die fachlich und methodisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe vollständig gegeben. Durch die Etablierung einer zentralen Einrichtung zur akademischen Personalentwicklung ist die didaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden in einem ausreichenden Maß gegeben bzw. vorhanden. Zusammengefasst bewertet die Gutachter*innengruppe die personelle Ausstattung positiv.

Eine Anregung wäre, dass die forschungsorientierten Aktivitäten von Institutsmitgliedern (z. B. Publikationen oder Antragsstellungen) entsprechend berücksichtigt, gewürdigt und damit auch gefördert werden (z. B. bei der Beantragung von Deputatsminderungen in den entsprechenden Gremien).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Durchführung der Studiengänge stehen nach Angaben der Hochschule ausreichend personelle und materielle Ressourcen zur Verfügung. Angefangen bei studiengangsspezifischen Angeboten und Unterstützungsleistungen bis hin zu fakultäts- und hochschulweiten Ressourcen.

Für die erfolgreiche Umsetzung der Studiengänge des IKM braucht es die Unterstützung von verschiedenen Personen und Einrichtungen sowohl des Instituts als auch der Hochschule insgesamt angefangen bei der Fakultät Management, Kultur und Technik bis hin zu zentralen Organisationseinheiten und weiteren Akteuren.

Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des Instituts für Kommunikationsmanagement unterstützen die Institutsleitung sowie die Lehrenden und alle weiteren Mitarbeitenden bei der Studienorganisation. Die Geschäftsstelle ist zentrale Anlaufstelle und betreut die Studierenden, Lehrenden sowie weitere Beteiligte rund um organisatorische Fragestellungen innerhalb des Instituts.

Der Studiengangsassistent unterstützt die Institutsleitung bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Informationsveranstaltungen, bei der Studienberatung sowie bei der Organisation von Prüfungen. Betreuung des Mentoringprogramms und der Alumnidatenbank. Darüber hinaus assistiert der Mitarbeiter bei der Verwaltung von Anerkennungsverfahren (Anerkennung von Vorleistungen oder im Ausland erbrachte Studienleistungen) sowie bei Verfahren zur Akkreditierung oder Reakkreditierung von Studiengängen. Der Studiengangsassistent ist in Personalunion für das Praktikumsbüro zuständig.

Im Institut gibt es ein professionell ausgestattetes Hörfunk- und TV-Studio, in dem TV- und Hörfunkbeiträge erstellt und gesendet werden können. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter managt die Infrastruktur des Hörfunk- und TV-Studios mit Regie-/Schnittraum, technischem Equipment sowie den notwendigen Lizenzen und Apps. Außerdem unterstützt er Studierende und andere Hochschulangehörige bei der Erstellung von Medienbeiträgen, führt Medientrainings sowie Einweisungen/Schulungen in die Technik durch und begleitet die Zusatzangebote Campus TV und Campus Radio.

Die Teilbibliothek am Campus Lingen gehört zum Bibliothekssystem der Hochschule Osnabrück mit Zentralbibliothek am Campus Westerberg und einer weiteren Teilbibliothek am Campus Haste. Regie-/Schnittraum, technischem Equipment sowie den notwendigen Lizenzen und Apps. Insgesamt steht ein jährliches Medienbudget in Höhe von etwa 1,2 Mio. Euro zur Verfügung. Das Bibliothekssystem verfügt über einen Gesamtbestand von über 280.000 Medien (Bücher, Noten, Tonträger), rund 35.000 Zeitschriftenbänden und etwa 1.000 laufend gehaltenen Zeitschriftenabonnements.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bieten nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe den Studierenden ein unterstützendes Lernumfeld und den Lehrenden eine hilfreiche Grundlage zur Umsetzung des Konzepts. Die Umsetzung bzw. Erreichung der Studiengangsziele werden aus Sicht der Gutachter*innengruppe sehr gut unterstützt. Technisches und administratives Personal ist ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungsform wird bedarfsgerecht an die zu erwerbenden Kompetenzen und die Lehrmethoden sowie die Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden angepasst und regelmäßig überprüft. Die Prüfungsformen sind Teil der Modulbeschreibung und in den Prüfungs- bzw. Studienordnungen verankert.

Die Auswahl bei mehreren zur Verfügung stehenden Prüfungsformen erfolgt durch die Lehrenden und wird durch das kommentierte Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Prüfungsleistungen wie Referate oder Präsentationen werden naturgemäß im Verlauf des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht. Am Ende eines jeden Semesters gibt es den hochschulweiten Prüfungszeitraum von drei Wochen, in dem z. B. die Klausuren geschrieben werden.

Zusätzlich zu den regulär im Curriculum angebotenen Prüfungen wird den Studierenden am Ende jedes Semesters die Möglichkeit gegeben, Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen zu wiederholen.

Alle wichtigen Informationen rund um das Thema Prüfungen, z. B. Prüfungsanmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen, werden über die kommentierten Vorlesungsverzeichnisse und im OSCA veröffentlicht. Der Prüfungsanmeldezeitraum wird mindestens im OSCA-Portal und per E-Mail vom Studierendensekretariat bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen erfolgt über das OSCA-Portal. Hier werden die Prüfungen zentral angelegt. Die Studierenden melden sich im Selfservice-Verfahren an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorprogramm „Kommunikationsmanagement“ sind die Prüfungsformen größtenteils schlüssig gewählt zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzen. Die Wahlmöglichkeiten aus z. B. drei verschiedenen Prüfungsarten für ein Modul lässt jedoch die Tendenz erkennen, dass Studierende weniger häufig die Hausarbeit wählen. So ist es durchaus möglich, im gesamten Studium nur eine (unbenotete) Hausarbeit zu absolvieren, was in Anbetracht der zu schreibenden Bachelor-Thesis etwas wenig erscheint. Wünschenswert wäre daher aus Sicht der Gutachter*innen, dass zusätzlich zu der einen Hausarbeit, eine weitere Hausarbeit verpflichtend abgelegt werden muss. So ist sichergestellt, dass das wissenschaftliche Schreiben, neben den ausführlichen Referatsverschriftlichungen, die in einigen Modulen zum mündlichen Referat verfasst werden müssen, in ausreichendem Maße eingeübt wird.

Für das Masterprogramm „Kommunikation und Management“ sind die Prüfungsformen durchgängig schlüssig zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzen. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass die Studierenden sich sehr gut auf die Masterarbeit vorbereitet fühlen, da diese Vorbereitung bereits im 3. Semester startet.

Insgesamt ist das Prüfungssystem als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Bereits bei der Planung und Entwicklung, aber auch bei der konkreten Umsetzung der Studiengänge achten Lehrende als auch Mitarbeitende in der Institutsverwaltung auf die Studierbarkeit. Die Studierenden werden transparent über den Studienverlauf und die dazugehörigen Prüfungen informiert.

So wird pro Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis erstellt. Es enthält alle Informationen zum Studienverlauf, die für die Studierenden jeweils gültige Fassung des Studienverlaufsplans inklusive der abzulegenden Prüfungen und das aktuelle Curriculum des Semesters mit weitergehenden Informationen/Kommentaren zu den einzelnen Lehrveranstaltungen. Bei der Konzeption des Curriculums der beiden Vollzeitstudiengänge Kommunikationsmanagement und Kommunikation und Management stand die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit im Vordergrund. Die Verteilung der ECTS erfolgt gleichmäßig über alle Fachsemester mit 30 ECTS pro Semester. Der tatsächliche Workload wird regelmäßig überprüft (s. 2.4 Studienerfolg).

Alle Module erstrecken sich grundsätzlich über ein Semester. Da das Studium immer zum Wintersemester beginnt, werden viele Module zwar nur im Jahresrhythmus angeboten, die zugehörigen Prüfungen jedoch grundsätzlich jedes Semester. Die Curricula werden so geplant, dass es in der Regel zu keinen Überschneidungen innerhalb eines Fachsemesters kommt bzw. die durch die Zuordnung zu einer anderen Studierendengruppe behoben werden können.

Durch regelmäßige Treffen und Absprachen im Kollegium des Instituts für Kommunikationsmanagement ist im Rahmen der Lehrplanung sichergestellt, dass die Prüfungsformen der Module für das nächste Semester so aufeinander abgestimmt werden, dass die Prüfungsbelastung für die Studierenden handhabbar ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe hinreichend gewährleistet. Die zeitliche Abfolge der Module im Studienplan als auch die Einordnung in die jeweiligen Fachsemester werden von Seite der Studierenden als passend bewertet. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden nicht statt. Auch wurde die angebotene Beratung von Seiten der Hochschule von den Studierenden positiv wahrgenommen. Prüfungs- und Lehrveranstaltungstermine werden fristgerecht bekannt gegeben und somit für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gesorgt. Der Arbeitsaufwand wird zwar durch die Praxisphasen als hoch, aber leistbar wahrgenommen. Der Workload wird erhoben und bei Bedarf in der Vergangenheit auch angepasst. Die Module sind so aufgebaut, dass sie innerhalb eines Semesters abschließen. Von den Studierenden wurde die Prüfungslast als annehmbar geschildert. Zwar gibt es gelegentliche Unwuchten (siehe 2.2.1), diese beeinträchtigen die Studierbarkeit grundsätzlich allerdings nicht. Die Module besitzen die Mindestanzahl an 5 ECTS-Punkte und können bei Nichtbestehen im Folgesemester wiederholt werden, da die Prüfungen unabhängig von den Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.7 Nicht angezeigt: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um die fachlich-inhaltliche sowie methodisch-didaktische Gestaltung der Studiengänge Kommunikationsmanagement sowie Kommunikation und Management stets aktuell und adäquat zu halten, findet ein permanenter Austausch statt. Um die Qualität und Zukunft der Studiengänge sicherzustellen, hat die Hochschule Standards und Prozesse entwickelt und implementiert, die im Kapitel 2.4 Studienerfolg genauer erläutert werden. Bei der Auswahl der Inhalte und Didaktik der Studiengänge fließen aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung, dem wissenschaftlichen Diskurs, Rückmeldungen aus der Wirtschaft, Entwicklungen im Berufsfeld und den Rückmeldungen von den Studierenden – sei es aus den Befragungen als auch dem Diskurs innerhalb der Lehrveranstaltungen und Gremien

– mit ein. Auf dieser Grundlage werden die beiden Studiengänge Kommunikationsmanagement und Kommunikation und Management kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert.

Das lässt sich gut an den Änderungen der Studienordnungen, Curricula und Modulhandbücher ablesen, die im Dialog mit der regelmäßig tagenden Studienkommission des Instituts vorgenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen ist nach Ansicht der Gutachter*innengruppe durch die Integration aktueller Themen aus der Forschung sowie aus den Berufsfeldern, u. a. in Form von Fallstudien, Projektkooperationen mit der Praxis oder spezifischen Lehrveranstaltungen (z. B. zu Fallanalysen im Kommunikationsmanagement in Studiengang „Kommunikationsmanagement“ oder zu Management-Tools im Studiengang „Kommunikation und Management“), gewährleistet. Auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung wird u. a. durch die Studienkommission des Instituts und in Abstimmung mit den Studierenden geachtet. Auf Hochschulebene ist künftig eine kontinuierliche Qualitätsprüfung und -sicherung zur Weiterentwicklung der Studiengänge in Ergänzung zu (Re-)Akkreditierungsprozessen geplant.

Besonders hervorzuheben sind darüber hinaus die aktive Teilhabe der Institutsmitglieder am nationalen und internationalen Fachdiskurs, z. B. in Form von Tagungsbeiträgen und Publikationen, sowie vielfältige Antragstätigkeiten des Instituts. Diese umfassen auch das Feld der Hochschuldidaktik (z. B. Initiative „Future Skills Applied“) und verweisen damit auf das Commitment des Instituts zur kontinuierlichen didaktischen Fortentwicklung der Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Qualitätsmanagement der Hochschule Osnabrück für den Bereich Studium und Lehre orientiert sich entlang des sogenannten Student Life Cycle. Die Förderung des Studienerfolgs steht dabei im Mittelpunkt der Ausbildung: Durch eine zielgerichtete Studienorientierung und damit verbundenen passgenaueren Bewerberlage, der Förderung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen von Studierenden, der Verbesserung der Studierbarkeit der Studiengänge und der allgemeinen Qualitätssicherung von Studium und Lehre werden Studierende in die Lage versetzt, ihr Studium erfolgreich abzuschließen, sich reibungsfrei im Arbeitsmarkt oder in der Selbständigkeit zu entfalten und sich lebenslang persönlich weiterzuentwickeln.

Die Verantwortung, die Ziele des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre zu erreichen, trägt das Präsidium der Hochschule.

Die operative Umsetzung der Maßnahmen findet zum überwiegenden Teil in den dezentralen Einheiten, den Fakultäten statt. Dazu benennt jede Fakultät Evaluationsbeauftragte, die für die Durchführung der Evaluationen zuständig sind. An der Fakultät Management, Kultur und Technik, benennt jedes Institut eine*n Evaluationsbeauftragte*n. Nur diese haben Zugang zu den ausgefüllten Fragebögen (personenbezogene Rohdaten) und den digitalen Evaluationsergebnissen.

Die Studierendenschaft wird bei der Entwicklung, Umsetzung und Optimierung des Qualitätsmanagements sowie dessen Methoden und Instrumenten nicht zuletzt durch ihre studentischen Vertreter*innen in Gremien wie den Studienkommissionen der Institute und den Fakultätsräten aktiv einbezogen.

Ein Instrument für die hochschulweite Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre ist die jährlich stattfindende Lehr-Lernkonferenz (W35), an der Studierende und Lehrende sowie andere Hochschulangehörige sich austauschen und gemeinsame Ideen entwickeln.

Für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung von Studiengängen hat die Hochschule standardisierte Prozesse geschaffen, die wiederum selbst mit dem sogenannten Projekt 2023 stetig überarbeitet und optimiert werden hin zu einer qualitätsgesteuerten Studiengangsentwicklung. Die zentrale Verwaltung und Pflege sämtlicher Daten der Studierenden und Studiengänge im OSCA-Portal ermöglicht ein Monitoring, bei denen Kennzahlen wie z. B. Studienverlauf, Entwicklung der Studierenden- und Absolvent*innen-Zahlen erhoben und ausgewertet werden können. Durch die

Evaluationen der Studienbedingungen, Studiengänge und Lehrveranstaltungen nutzt die Hochschule die Bewertungen von Studierenden, um darauf aufbauend die Qualität der Servicedienstleistungen, der Studienbedingungen und des Studienangebots zu sichern, zu verbessern und weiterzuentwickeln und hat dazu eine Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre erlassen.

Evaluationen werden in Form von Befragungen, Gesprächen oder Datenerhebungen durchgeführt. Dadurch wird der Dialog in der Hochschule gefördert und etabliert einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess als Grundprinzip des Qualitätsmanagements. Entsprechend der Vorgaben werden auch die Veranstaltungen der Studiengänge Kommunikationsmanagement und Kommunikation und Management mit einem standardisierten Fragebogen zum Ende des Semesters evaluiert. Die Bögen werden unter Wahrung von Geheimhaltung, Datenschutz und in Abwesenheit der Lehrenden von den Studierenden ausgefüllt. Bei handschriftlich ausgefüllten Bögen werden diese anschließend automatisiert eingelesen und ausgewertet. Das genaue Prozedere wurde von der Fakultät MKT in einer ergänzenden Verfahrensbeschreibung konkretisiert. Alle Lehrenden erhalten die Ergebnisse ihrer eigenen Lehrveranstaltungen, die ihnen als Grundlage dienen, um mit den Studierenden ins Gespräch zu kommen und dadurch qualitative, tiefgehende Aussagen und Optimierungsvorschläge zu erhalten. In den Gremien wie der Studienkommission oder dem Fakultätsrat wird ein Überblick über die Befragungen gegeben.

Die Hochschule Osnabrück führt alle vier Jahre eine zentrale Absolvent*innenbefragung mit externen Kooperationspartnern wie dem Institut für angewandte Statistik und dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung durch. Die retrospektive Betrachtung der Absolventen*innen trägt dazu bei, die Studienbedingungen und der Studien- und Berufserfolg langfristig zu beobachten und zu verbessern. Die letzte Erhebung wurde von Oktober 2018 bis Februar 2019 durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf den Webseiten der Hochschule veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule im Selbstbericht skizzierten und während der Online-Begehung erläuterten Maßnahmen zum Qualitätsmanagement erscheinen der Gutachter*innengruppe ausreichend, um ein kontinuierliches Verfolgen des Studienerfolgs und eine Verbesserung der Studienprogramme zu gewährleisten. Es finden sowohl die klassischen Lehrveranstaltungsevaluationen statt, zusätzlich werden hochschulweite Umfragen durchgeführt. Dabei wird auch der Workload der Lehrveranstaltungen abgefragt. Hier wurde eine kurzfristige Änderung des Workloads auf Anregung von Studierenden positiv wahrgenommen. Die Durchführung der Evaluation ist in einer entsprechenden Ordnung geregelt, sodass sich auch von Seiten der Studierenden darauf berufen werden kann. Eine Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden findet statt. Datenschutzrechtliche Probleme bei der Rückmeldung sind nicht bekannt. Weiterhin positiv wurde die schnelle – auch informelle –

Reaktion bei Problemen seitens der Hochschule aufgenommen. Bei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten greift die Studienkommission ein, in der Vertreter*innen der verschiedenen Interessensgruppen vertreten sind. Die Studierenden sind zudem in Gremien wie der Studienkommission vertreten und können so auch aktiv an der Weiterentwicklung der Studiengänge mitwirken. Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen wurden vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Osnabrück setzt sich nach eigener Aussage für die Herstellung von Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit, Familiengerechtigkeit und der Abbau von struktureller Benachteiligung und Diskriminierungen in Bezug auf Geschlecht, Ethnizität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion und sozialer Herkunft ein.

Die Strukturen hin zu mehr Chancengleichheit wurden u. a. geschaffen durch die Einrichtung eines zentralen Gleichstellungsbüros sowie den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Fakultäten. Das Gleichstellungsbüro unterstützt die Hochschule Osnabrück bei ihrem gesetzlichen Auftrag, sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen, bestehende Nachteile auszugleichen und Frauen- und Geschlechterforschung zu integrieren.

Die Hochschule Osnabrück engagiert sich für die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und Rahmenbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen wie Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. So wird bei Neubauten – wie des Campus Lingen im ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerk – auf Barrierefreiheit geachtet. Für die Ausgestaltung einer (bei Bedarf) barrierefreien Lehre wurde eine Empfehlung mit praktischen Tipps erstellt, so dass Lehrende und Studierende die Chance haben, angemessene Lösungen je nach Art der Beeinträchtigung zu finden.

Durch die hochschulweite gültige Prüfungsordnung (ATPO § 4a) können Nachteilsausgleiche zum Beispiel aufgrund von Behinderungen/chronischen Erkrankungen oder familiären Verpflichtungen gewährt werden. Über die Gewährung dieser Nachteilsausgleiche, z. B. in Form von Verlängerung von Bearbeitungszeiten, in den Studiengängen des IKM entscheidet die Studiendekanin auf Basis der entsprechenden Ordnungen und Leitlinien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Hochschule ist angemessen und unterstützt die Inklusion von Studierenden aus allen Lebenslagen ins Studium. Weitere Verbesserungsvorschläge gibt es von Seiten der Gutachter*innengruppe nicht, da das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sowohl auf Fakultäts- als auch Hochschulebene umgesetzt wird und von den Studierenden in Punkt Geschlechtergerechtigkeit eine positive Rückmeldung erfolgte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Lingen verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im virtuellen Rahmen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Anke Trommershausen**, Medienmanagement, Hochschule Magdeburg-Stendal
- **Jun.-Prof. Dr. Helena Stehle**, Institut für Kommunikationswissenschaft, Universität Münster

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Armin Maus**, Sprecher der Geschäftsführung, Autostadt GmbH

c) Vertreter der Studierenden

- **Jan-Hendrik Haack**, Student an RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

| Semester- bezogene Kohorten | Studienanfänger*Innen | | | Absolvent*Innen in RSZ | | | Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester | | | Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester | | | Ab- schluss quote ⁽⁴⁾ |
|-----------------------------------|-----------------------|--------------|-----|------------------------|--------------|-----------|--|--------------|-----------|--|--------------|-----------|--|
| | insge- samt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | |
| | | abso- lut | % | | abso- lut | % | | abso- lut | % | | abso- lut | % | |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) |
| SS 2021 ⁽¹⁾ | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 54 | 44 | 81 | 0 | | | | | | | | | |
| SS 2020 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2019/2020 | 89 | 74 | 83 | 0 | | | | | | | | | |
| SS 2019 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2018/2019 | 76 | 59 | 78 | 0 | | | | | | | | | |
| SS 2018 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2017/2018 | 74 | 58 | 78 | 42 | 35 | 83 | 4 | 2 | 50 | 0 | 0 | 0 | |
| SS 2017 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2016/2017 | 78 | 61 | 78 | 22 | 22 | 100 | 37 | 29 | 78 | 1 | 1 | 100 | |
| SS 2016 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2015/2016 | 82 | 72 | 88 | 18 | 17 | 94 | 31 | 27 | 87 | 13 | 12 | 92 | |
| SS 2015 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2014/2015 | 71 | 55 | 77 | 28 | 24 | 86 | 22 | 20 | 91 | 4 | 2 | 50 | |
| Insgesamt | 524 | 423 | | 110 | 98 | 89 | 94 | 78 | 83 | 18 | 15 | 83 | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | 0 | |
| WS 2020/2021 | 2 | 35 | 3 | 0 | |
| SS 2020 | 0 | 16 | 1 | 0 | |
| WS 2019/2020 | 3 | 29 | 2 | 0 | |
| SS 2019 | 1 | 28 | 3 | 0 | |
| WS 2018/2019 | 4 | 26 | 1 | 0 | |
| SS 2018 | 3 | 21 | 0 | 0 | |
| WS 2017/2018 | 0 | 21 | 3 | 0 | |
| SS 2017 | 1 | 38 | 5 | 0 | |
| WS 2016/2017 | 1 | 15 | 0 | 0 | |
| SS 2016 | 5 | 26 | 1 | 0 | |
| WS 2015/2016 | 0 | 20 | 2 | 0 | |
| SS 2015 | 4 | 25 | 3 | 0 | |
| WS 2014/2015 | 1 | 17 | 3 | | |
| Insgesamt | 25 | 317 | 27 | 0 | - |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2020/2021 | 0 | 37 | 0 | 3 | 40 |
| SS 2020 | 6 | 1 | 7 | 3 | 17 |
| WS 2019/2020 | 0 | 3 | 30 | 1 | 34 |
| SS 2019 | 2 | 16 | 1 | 13 | 32 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 31 | 0 | 31 |
| SS 2018 | 1 | 17 | 0 | 6 | 24 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 22 | 2 | 24 |
| SS 2017 | 1 | 27 | 0 | 16 | 44 |
| WS 2016/2017 | 0 | 3 | 12 | 1 | 16 |
| SS 2016 | 2 | 23 | 1 | 6 | 32 |
| WS 2015/2016 | 0 | 8 | 11 | 3 | 22 |
| SS 2015 | 4 | 22 | 1 | 5 | 32 |
| WS 2014/2015 | 0 | 7 | 13 | 1 | 21 |
| Insgesamt | 16 | 164 | 129 | 60 | 369 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

| Semester- bezogene Kohorten | Studienanfänger*Innen | | | Absolvent*Innen in RSZ | | | Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester | | | Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester | | | Ab- schluss quote ⁽⁴⁾ |
|-----------------------------------|-----------------------|--------------|-------------|------------------------|--------------|-----------|--|--------------|-----------|--|--------------|-----------|--|
| | insge- sammt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | |
| | | abso- lut | % | | abso- lut | % | | abso- lut | % | | abso- lut | % | |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) |
| SS 2021 ⁽¹⁾ | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 23 | 21 | 91 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2019/2020 | 23 | 20 | 87 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2018/2019 | 29 | 26 | 90 | 22 | 19 | 86 | 2 | 2 | 100 | 0 | 0 | 0 | 83 |
| SS 2018 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2017/2018 | 26 | 20 | 77 | 6 | 5 | 83 | 17 | 13 | 76 | 2 | 1 | 50 | 96 |
| SS 2017 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2016/2017 | 25 | 20 | 80 | 5 | 4 | 80 | 14 | 11 | 79 | 3 | 3 | 100 | 88 |
| SS 2016 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2015/2016 | 24 | 20 | 83 | 8 | 5 | 63 | 12 | 11 | 92 | 3 | 3 | 100 | 96 |
| SS 2015 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2014/2015 | 27 | 23 | 85 | 8 | 7 | 88 | 10 | 8 | 80 | 3 | 2 | | 78 |
| Insgesamt | 177 | 130 | 73,5 | 49 | 40 | 82 | 55 | 45 | 82 | 11 | 9 | 82 | 88 |

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- 4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 8 | 11 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 3 | 12 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 4 | 9 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 3 | 5 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 5 | 10 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2018 | 1 | 5 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 5 | 10 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 6 | 6 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 1 | 8 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2016 | 1 | 7 | 1 | 0 | 0 |
| WS 2015/2016 | 2 | 11 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2015 | 1 | 8 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2014/2015 | 1 | 6 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 41 | 108 | 1 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2020/2021 | 1 | 15 | 1 | 2 | 19 |
| SS 2020 | 6 | 1 | 6 | 2 | 15 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 10 | 3 | 13 |
| SS 2019 | 0 | 5 | 2 | 1 | 8 |
| WS 2018/2019 | 0 | 2 | 12 | 1 | 15 |
| SS 2018 | 0 | 3 | 0 | 3 | 6 |
| WS 2017/2018 | 0 | 0 | 13 | 2 | 15 |
| SS 2017 | 0 | 8 | 0 | 4 | 12 |
| WS 2016/2017 | 0 | 0 | 9 | 0 | 9 |
| SS 2016 | 0 | 8 | 0 | 1 | 9 |
| WS 2015/2016 | 0 | 1 | 12 | 1 | 14 |
| SS 2015 | 0 | 7 | 1 | 1 | 9 |
| WS 2014/2015 | 0 | 2 | 5 | 0 | 7 |
| Insgesamt | 7 | 52 | 71 | 21 | 151 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 13.01.2021 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 01.07.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 14.10.2021 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Lehrende, Studierende, Hochschulleitung |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Virtuelle Begehung der Räumlichkeiten und Labore. |

2.1 Studiengang 01

| | |
|---|---|
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 17.10.2006 bis 31.08.2012 ZEvA |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 27.09.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN |
| Ggf. Fristverlängerung | Von 30.09.2019 bis 30.09.2021 |
| Ggf. Fristverlängerung | Von 30.09.2021 bis 30.09.2022 |

2.2 Studiengang 02

| | |
|---|---|
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur: | Von 24.03.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch durch Agentur: | Von 31.05.2015 bis 30.09.2021 ACQUIN |
| Ggf. Fristverlängerung | Von 30.09.2021 bis 30.09.2022 |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)